

Vereinssatzung SV Braubach 1908 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.06.1908 in Braubach gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Braubach 1908 e.V.**
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Sitz des Vereines ist 56338 Braubach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **5AVR1693** eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen.
3. Ordnungsmittel können eingesetzt werden, sobald ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Ein unsportliches Verhalten oder eine unehrenhafte Haltung vorliegen.
4. Ordnungsmittel sind: Verwarnung, Verweis, Geldbußen, Verminderung bestimmter Befugnisse sowie der Mitgliedsrechte, Hausverbot bis hin zur Ausschließung aus dem Verein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung des Mitgliedsbeitrags- ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage- nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
 - a) Der Verein erhebt eine Gebühr in Höhe des Passantrags oder Vereinswechselkosten.
(Festlegung erfolgt durch den Fußballverband Rhein-Land e.V.)
 - b) Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ½ oder 1/1 jährlich per Einzugsverfahren.
 - c) In Einzelfällen können Mitgliedsbeiträge nach Absprache mit dem Vorstand per Barzahlung beglichen werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden automatisch den Verbandsvorgaben angepasst.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, durch Bekanntgabe in Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley und auf der Homepage des SV Braubach 08 (www.svbraubach.de).

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 - a) Die Entscheidung bei Dringlichkeitsanträgen fällt durch die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Veranstaltungsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b) Feststellung der Jahresrechnung.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl des Vorstandes.
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes, falls vorhanden.
 - i) Wahl der Kassenprüfer.
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in

1.2 Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Fußball-Abteilungsleiter/in
- b) dem/der Jugendleiter/in

1.3 Die Beisitzer bestehen aus:

- a) dem/der Beisitzer/in Finanzen
- b) dem/der Beisitzer/in Sponsoring
- c) dem/der Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem/der Beisitzer/in Sportgelände
- e) dem/der Spielerausschussvorsitzenden

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung.
- 3. Der geschäftsführende und erweiterte geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- 4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, können Nachwahlen oder kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Dieser erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Sportbund Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sportjugend verwendet werden darf.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Einberufung einer solchen darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesend ist. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimm-berechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.

Braubach, 02. November 2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender